

Abt. 15 - Amt für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung
Jungferngasse 3/III, A-8011 Graz
Telefon: (0316) 872-4820, Fax: -4809
E-Mail: wirtschaftt@stadt.graz.at
Internet: www.wirtschaft-graz.at

Ein Förderprogramm im Rahmen von :



mit Unterstützung durch:



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Richtlinien zur Unterstützung von Unternehmen im Rahmen des URBAN II Programms der Stadt Graz

Zweck der Förderung

Unterstützt werden Betriebsgründungen, Betriebsansiedelungen und Betriebserweiterungen im URBAN II Gebiet. Diese Förderung soll Unternehmen in Übereinstimmung mit den Programmzielen der Programmkoordination Graz West unterstützen bei ihren Bemühungen sich im Programm Gebiet Graz West mit innovativen Ideen anzusiedeln, oder Innovationen auf dem bestehenden Standorten umzusetzen. Weiters soll diese Förderung einen Anreiz schaffen für Personen im Programm Gebiet innovative Betriebsgründungen vorzunehmen.

Förderempfänger/innen

Förderempfänger/innen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des produzierenden, industriell gewerblichen Sektors, sowie innovationsorientierte (produktionsnahe) Dienstleistungsbetriebe - bestehend oder in Gründung - mit Sitz oder Betriebsstätte im URBAN II Programmgebiet Graz-West

Prioritär werden Unternehmen in folgenden Branchen unterstützt:

TIME (Telekommunikation, Informationstechnologien, Medien, Elektronik)

Biotechnologie/Humantechnologie/Medizintechnik

Ökotechnik

Automotive Bereiche

Softwareentwicklung

Industrial Design

Informationsdesign

Forschung & Entwicklung

Energietechnik

Technische Büros

Unternehmensnahe (Beratungs-) Dienstleistungen

Abt. 15 - Amt für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung
Jungferngasse 3/III, A-8011 Graz
Telefon: (0316) 872-4820, Fax: -4809
E-Mail: wirtschaft@stadt.graz.at
Internet: www.wirtschaft-graz.at

Als kleine Unternehmen gelten solche, die

- im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer/innen beschäftigen und entweder
- einen Jahresumsatz von nicht mehr als € 7,0 Mio. oder
- eine Bilanzsumme von nicht mehr als € 5,0 Mio. erreichen und
- sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer dieser Definition nicht erfüllenden Unternehmens befindet.

(Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften und Risikokapitalgesellschaften und – falls keine Kontrolle ausgeübt wird – institutionelle Anleger/innen).

Mittlere Unternehmen, sind solche, die

- im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer/innen beschäftigen und entweder
- einen Jahresumsatz von nicht mehr als € 40 Mio. oder
- eine Bilanzsumme von nicht mehr als € 27 Mio. erreichen und
- sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer dieser Definition nicht erfüllenden Unternehmens befindet.

(Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften und Risikokapitalgesellschaften und – falls keine Kontrolle ausgeübt wird – institutionelle Anleger/innen).

Die Förderung wird kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) entsprechend der EU weit gültigen Definition im Rahmen der De Minimis Regeln erfolgen.

Zweck der Förderung

Förderfähig ist die Anschaffung bzw. Herstellung (aktivierte Eigenleistungen bis zu einem Anteil von 30 % an den Gesamtinvestitionskosten) von Maschinen und maschinellen Anlagen bzw. entsprechender Betriebs- und Geschäftsausstattung (EDV-Anlagen, CAD und dgl.), welche die Einführung (Implementierung) neuer, technologisch fortschrittlicher innovativer Produktionsverfahren bzw. eine höherwertige Dienstleistungserbringung ermöglichen und innovative Geschäftsideen umsetzen.

Neben den förderbaren materiellen Investitionskosten können auch die unmittelbar projektbezogenen immateriellen Investitionskosten in die Förderungsbemessungsgrundlage einbezogen werden. Dazu zählen im Sinne der Richtlinie auch der Ankauf von Patenten und Know-how sowie Prototypen.

Nicht förderbar sind jedenfalls Kosten im Zusammenhang mit Ersatzinvestitionen bzw. der Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern sowie alle Arten von Betriebsbeihilfen (Operating-aid).

Förderungsvoraussetzungen

Unternehmen oder Projekte sind unter folgenden Voraussetzungen förderbar:

- Das Vorhaben muss mit nicht unerheblichem technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.
- Der erforderliche Aufwand für das Vorhaben muss bei Abwägung der finanziellen Situation und Zukunftsaussichten des Unternehmens sowie des mit dem Vorhaben verbundenen Risikos so erheblich sein, dass seine Durchführung ohne öffentliche Hilfe nicht oder nur erheblich verzögert zu erwarten ist.
- Das Vorhaben muss im Hinblick auf die Marktgegebenheiten mittelfristig erfolgversprechend sein; das Unternehmen muss über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potential zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens verfügen.

Abt. 15 - Amt für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung
Jungferngasse 3/III, A-8011 Graz
Telefon: (0316) 872-4820, Fax: -4809
E-Mail: wirtschaft@stadt.graz.at
Internet: www.wirtschaft-graz.at

- Das Vorhaben muss von entsprechender volkswirtschaftlicher Bedeutung sein; volkswirtschaftlich bedeutsam im Sinne dieser Richtlinien sind Projekte vor allem dann, wenn sie einen Beitrag zur Sicherung bzw. zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze erbringen.
- Förderungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung (beim Amt für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung der Stadt Graz) noch nicht begonnen wurde.

Es werden Vorhaben unterstützt welche

- den Zielen der Programmkoordination des Urban II Programms entsprechen
- die Prinzipien des Gender Mainstreaming berücksichtigen
- Umweltaspekte mit einbeziehen.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung im Rahmen des gegenständlichen Programms erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Projektkostenzuschüsse. Die Förderungsbemessungsgrundlage beträgt maximal **€ 35.000**.

Die Höhe der Projektkostenzuschüsse richtet sich nach dem technischen und finanziellen Risiko des Vorhabens, seiner technologischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung, sowie nach der Finanzkraft des/der Antragstellers/in und der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Graz.

Vorhaben von Existenzgründern werden bevorzugt gefördert.

Der Subventionswert der Förderung für Investitionsvorhaben beträgt dabei bis zu max. 30 % (max. 15% der Förderung wird entsprechend der VO 1266/99 der europäischen Kommission aus EFRE / URBAN Mitteln bezahlt).

Eine Kumulierung von Förderungen ist im Rahmen dieser Richtlinie zulässig. Beihilfen aus anderen Programmen der öffentlichen Hand bzw. deren Förderungsinstitutionen werden grundsätzlich auf die Beihilfen nach dieser Richtlinie angerechnet. Auf keinen Fall darf der jeweils höchstzulässige Förderungsbarwert nach den relevanten Wettbewerbsbestimmungen (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU) überschritten werden.

Auf Gewährung einer Förderung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der oben genannten Adresse:

Im Antrag ist klarzulegen bzw. zu bestätigen, dass bei der Förderungsbemessung auf sämtliche in Frage kommenden Förderungsaktionen des Bundes und des Landes Bedacht genommen wird.

Prüfung und Entscheidung

Die Bewertung des Förderungsansuchens erfolgt nach den Förderungskriterien und technischen und kaufmännischen Kriterien. Bei Bedarf können externe Sachverständige beigezogen werden.

Abt. 15 - Amt für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung
Jungferngasse 3/III, A-8011 Graz
Telefon: (0316) 872-4820, Fax: -4809
E-Mail: wirtschaftt@stadt.graz.at
Internet: www.wirtschaft-graz.at

Förderungsübereinkommen und Auszahlung

Nach erfolgtem Beschluss über die Beihilfe wird dem geförderten Unternehmen eine Fördervereinbarung übermittelt. Allfällige Bedingungen sind durch Retournierung der Vereinbarung innerhalb von 4 Wochen anzunehmen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Anforderung durch den Förderungswerber entsprechend der Förderungsvereinbarung.

Rückforderung und Einstellung der Förderung

Die Förderung ist einzustellen bzw. rückzuerstatten, wenn:

- 1) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet werden,
- 2) der/die Förderungsempfänger/in vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist,
- 3) eine in dieser Richtlinie enthaltene Bedingung nicht erfüllt worden ist,
- 4) über das Vermögen des Endbegünstigten ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder über das Unternehmen des Endbegünstigten ein Liquidationsverfahren eröffnet bzw. ein Konkursverfahren mangels Vermögen abgewiesen wurde,
- 5) die gewerberechtliche oder sonstige Voraussetzung für die Führung des Betriebes nicht mehr gegeben ist.

Berichtspflicht, Prüfung und Datenschutz

Der/die Förderungswerber/in muss die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nachweisen, gegebenenfalls dem/der Beauftragten der Stadt Graz den Zugang zu den relevanten Unterlagen gewähren bzw. eine Prüfung des geförderten Projektes ermöglichen.

Der/die Förderungswerber/in hat ausdrücklich seine Zustimmung zu erteilen, dass die Besitzer von Daten, die zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an die Stadt Graz weiterleiten dürfen; weiters ist die Stadt Graz zu ermächtigen

- Daten und Auskünfte über den/die Förderungswerber/in bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen sowie
- Daten mit Hilfe von eigenen oder fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, übermitteln und löschen zu lassen.

E) Laufzeit

Diese Richtlinie tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Graz in Kraft und gilt bis 31.12.2006.